



Fach- & Finanzcontrolling HzE

—

Ergebnisse für das Jahr 2021



Inhalt

1. Fachcontrolling

1. Überblick zum 31.12.2021
2. Begonnene Hilfen im Jahr 2021
3. Beendete Hilfen im Jahr 2021
4. Personelle Situation
5. Kindeswohlgefährdungen
6. Inobhutnahmen

2. Finanzmonitoring

3. Sozialraumdaten

4. Register



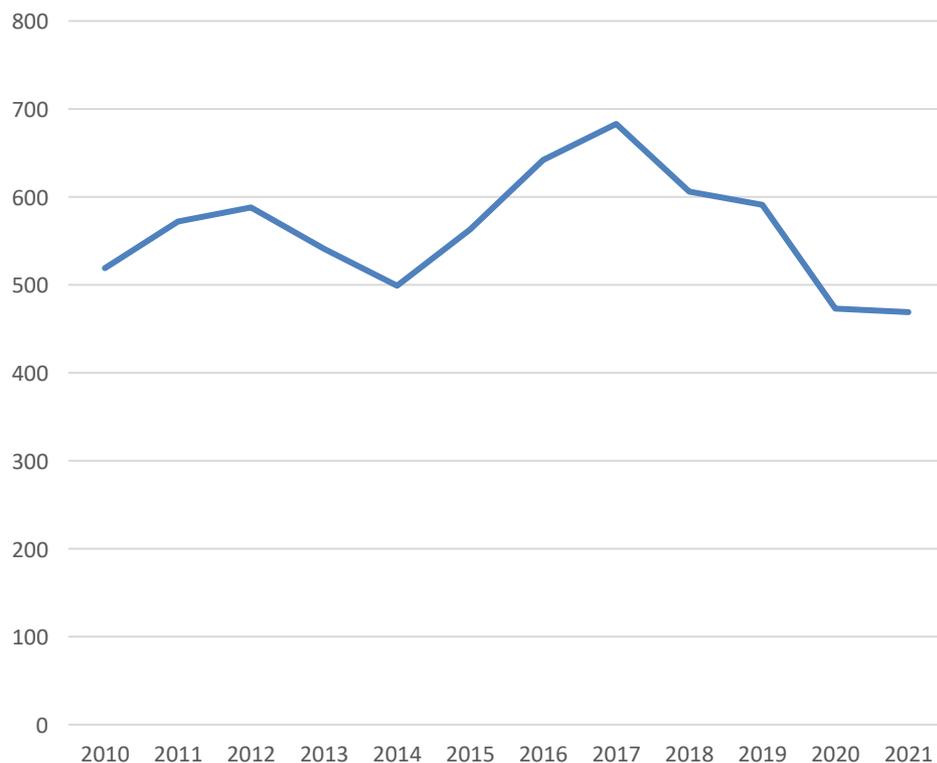
1.1 Überblick zum 31.12.2021

	Beratungen	HzE ambulant	HzE stationär	§35a	Σ
Begonnene Hilfen 2021	259	55	58	36	408
Beendete Hilfen 2021	266	65	44	20	395
Ist-Stand 31.12.2021	162	78	139	90	469



Gesamtfallzahlen im Zeitverlauf 2010 - 2021

Gesamtfallzahlen 2010-2021

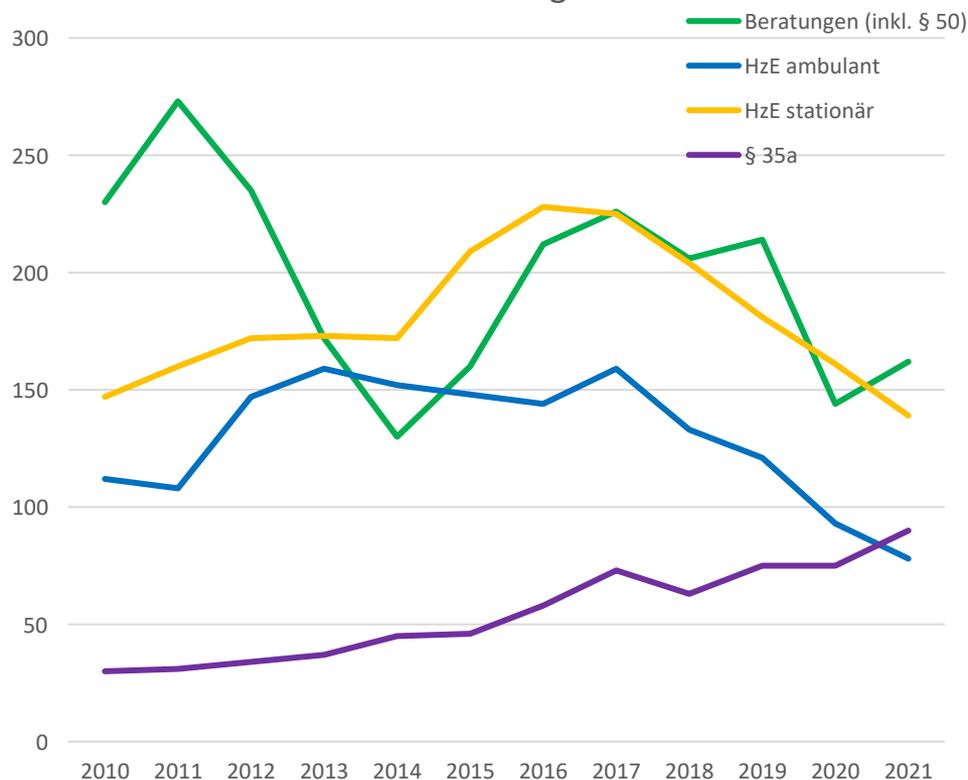


- Gesamtfallzahlniveau konnte gesenkt werden
- Gründe:
 - Intensivierung der eigenen Beratungsangeboten
 - Ausbau der Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen
 - Ausbau und Neukonzeptionierung der Fallentscheidung in der kollegialen Beratung
 - Neuausrichtung der Zielformulierung in den HzE
 - Kontakteinschränkungen während der Coronapandemie
- Prognose:
 - Fallzahlen werden durch Lockerung der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie in 2022 ansteigen



Fallzahlen nach Hilfekategorie im Zeitverlauf

Fallzahlenentwicklung 2010-2021

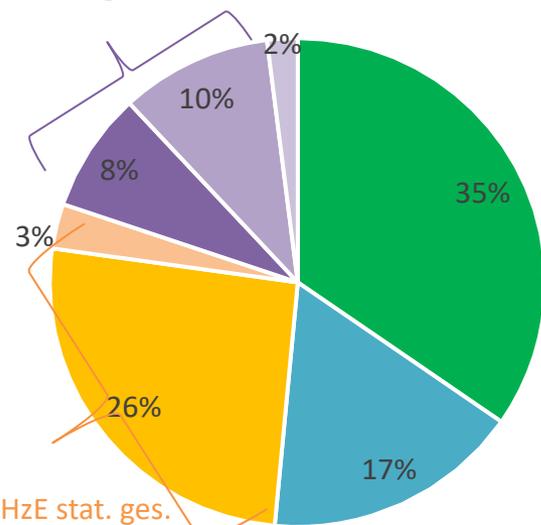


- Fallzahlen EGH steigen – Gründe:
 - Anstieg der Anzahl der Diagnosestellungen
 - Personalmangel an den Schulen Lehrer/Sonderpädagogen/Sozialarbeiter
 - Fehlende Handlungskonzepte zur seel. Behinderung an den Schulen
- Einbruch der Beratungszahlen durch Kontaktbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie
- Prognose:
 - Zahlen der HzE und EGH werden mit Aufhebung von Kontaktbeschränkungen steigen



Anteile an allen laufenden Hilfen stand 31.12.21

§ 35a ges. 20 %



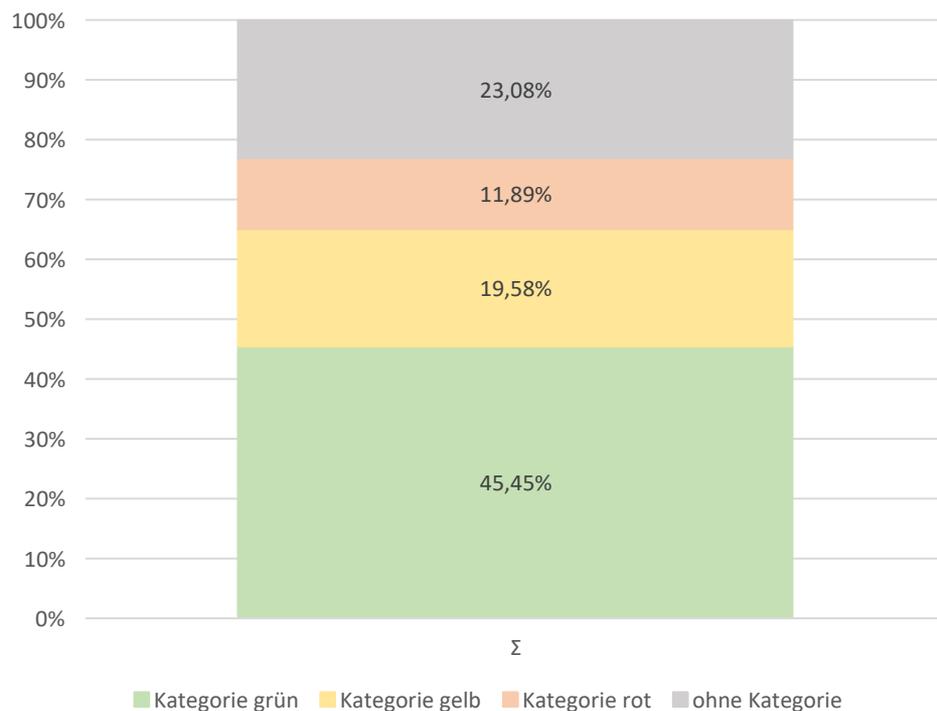
- Beratungen
- HzE ambulant
- HzE stationär ohne §§ 32, 41
- HzE stationär §§ 32, 41
- § 35a Schule
- § 35a ambulant
- § 35a stationär

- Im Bereich HzE sind 36% ambulant – 64% stationär
- 60% aller stationären HzE sind Pflegeverhältnisse
- Gründe:
 - 28% der stat. HzE erfolgten durch ungeplante Herausnahme in Krisen
 - 33% aller Heimunterbringungen wurden vorher ambulant betreut
 - Altersdurchschnitte Heimunterbringungen = 16 Jahre – Pflegeverhältnisse = 7 Jahre



Kostenhierarchie in den ambulanten Hilfen

Belegung der ambulanten Träger zum Stichtag
31.12.2021

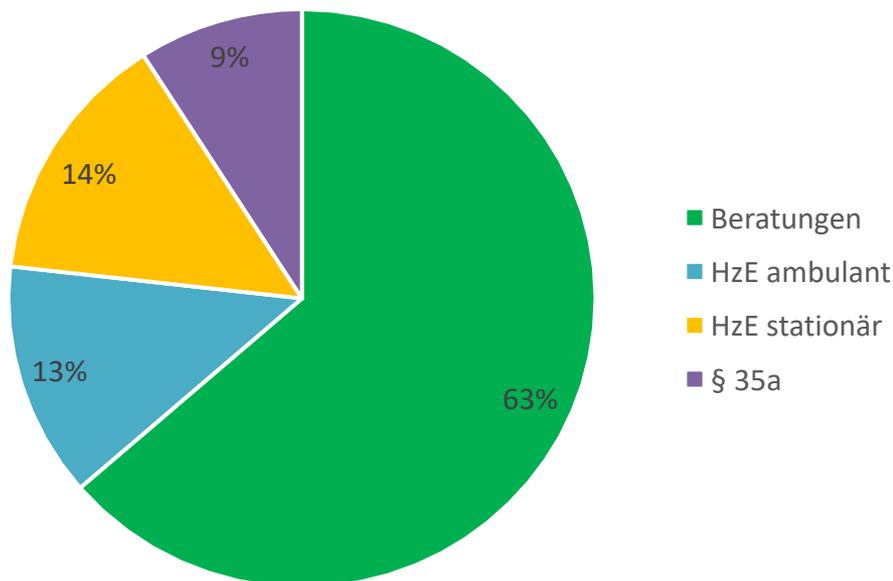


- 45% aller ambulanten Hilfen (§30, §31 und §35a) werden von Trägern aus der günstigsten Preiskategorie geleistet
- Im Bereich der SPFH werden oftmals besondere Qualifizierungen oder Fachkonzepte angefragt
- Der Teil der unkategorisierten Träger (grau) beruht auf unterschiedliche Ausgestaltungen der Maßnahmen oder besondere Maßnahmen (zumeist Therapien), wo keine ausreichenden Vergleichswerte zur Verfügung stehen.



1.2 Begonnene Hilfen 2021

Anteile an neuen Hilfen



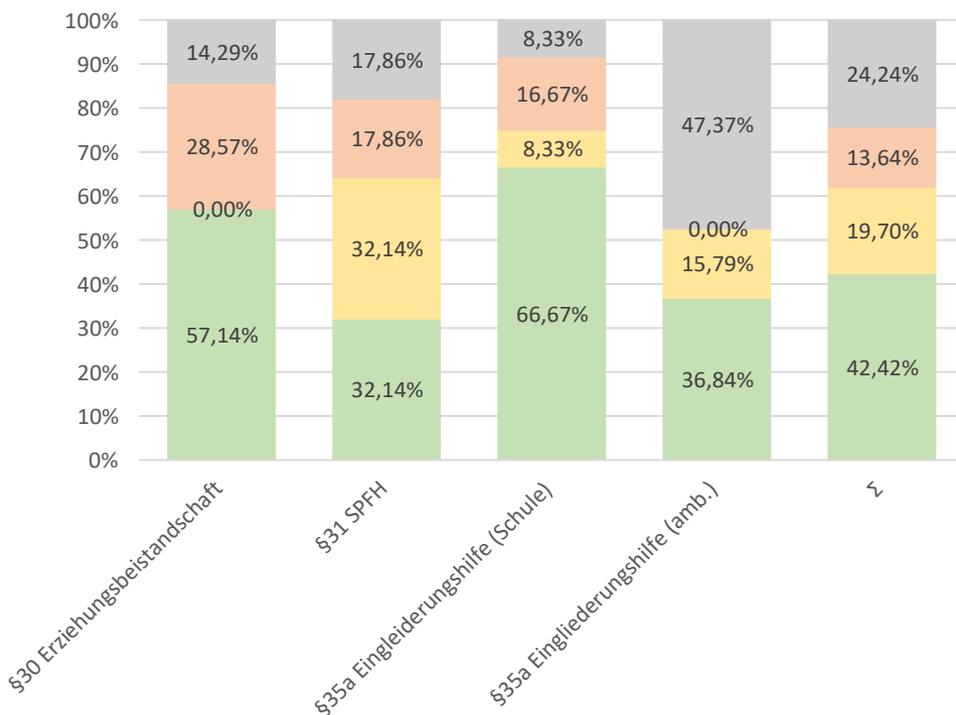
- Keine neue Hilfe nach §35 SGB VIII (INSPE)
- Keine Maßnahmen im Ausland
- Doppelt so viele neue Hilfen und Beratungen wie 2020
- **Hilfegründe:**
 - 50% aller eingeleiteten Hilfen resultieren aus nicht gesellschaftskonformen Verhaltensauffälligkeiten von Kindern. Bei den Mädchen sind insbesondere Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme als Hilfegründe zu nennen. Bei den Jungen sind es zumeist Auffälligkeiten im sozialen Verhalten

→ Aufgrund coronabedingter Einschränkungen ist ein Vergleich zu 2020 nur eingeschränkt möglich; „Nachholeffekt“ im Jahr 2021



1.2 Begonnene Hilfen 2021

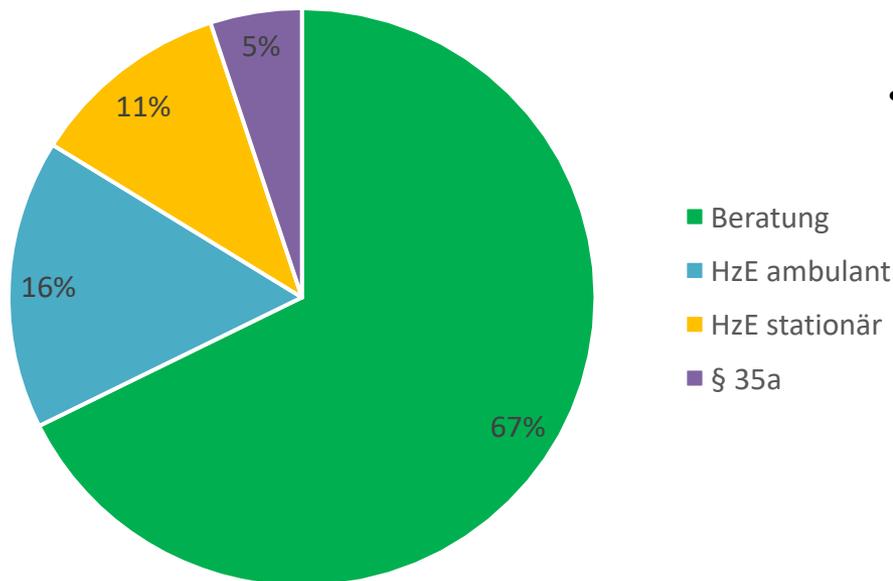
Belegung der ambulanten Träger bei neu begonnenen Hilfen im Jahr 2021



- 66% aller neu eingeleiteten Eingliederungshilfen in der Schule wurden mit Trägern aus dem günstigen (grünen) Bereich beauftragt
- Der Teil der unkategorisierten Träger (grau) beruht auf unterschiedliche Ausgestaltungen der Maßnahmen oder besondere Maßnahmen (zumeist Therapien)



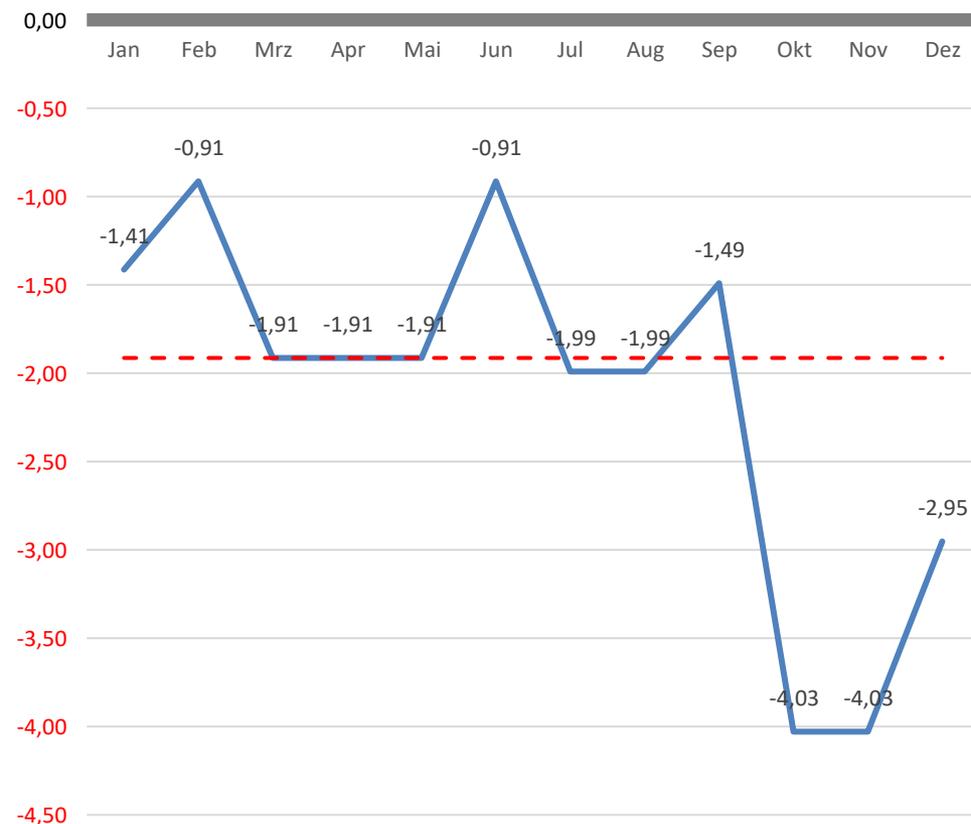
1.3 Beendete Hilfen 2021



- Im Bereich der Beratungen, ambulanter HzE und EGH wurden jeweils 66% aller Hilfen ohne Anschlusshilfe beendet
- In der stationären HzE wurden 45% aller Hilfen ohne Anschlusshilfe resultierend aus dem gesetzlich geforderten Ausbau des Rückkehrmanagements beendet



1.4 Personal



- Laut Stellenplan: 9,67 VZÄ
- Durchschnittliche Unterdeckung* in 2021: 1,98 VZÄ
- 2 Wechsel aus dem ASD in andere SG des FB 2
- Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eigenem Wunsch
- Eine Neueinstellung

* Unterdeckung beinhaltet nicht besetzte Stellen und Vakanzes durch Ausfall von mehr als 6 Wochen



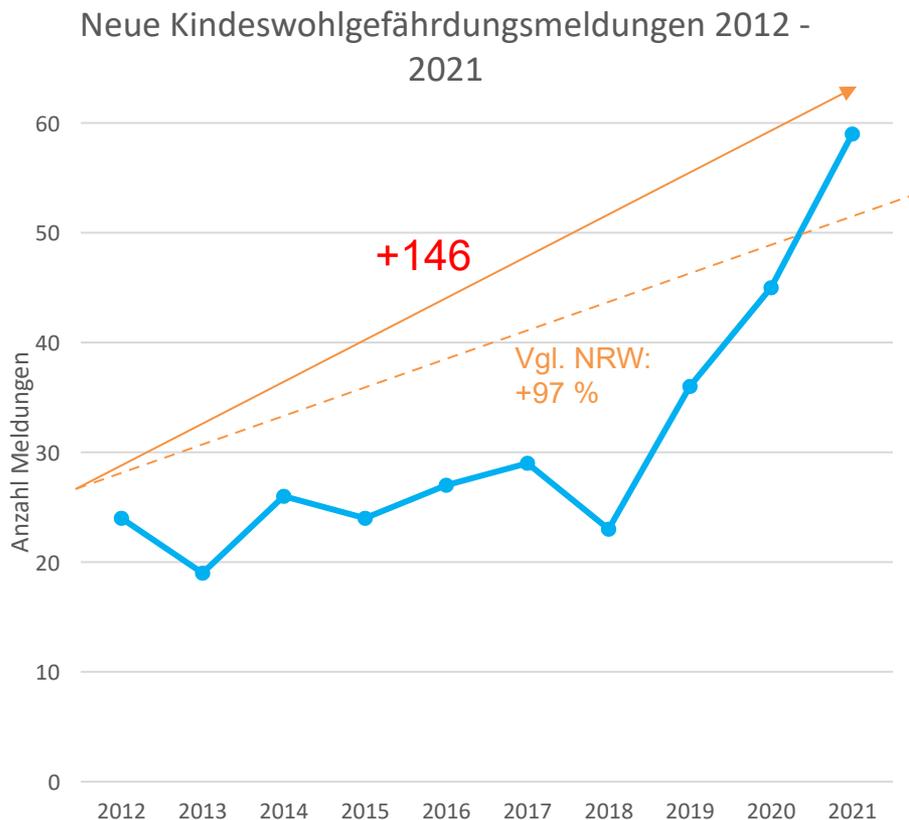
1.5 Kindeswohlgefährdungen

KWG Meldungen	2021	2020
Neue Meldungen	59	45
Beendete Meldungen	56	44
Ø Bearbeitungszeit (Tage)	7	5

- Durch die Unterdeckung in der Personalausstattung verlängerte sich die Bearbeitungszeit der Meldungen durchschnittlich um 2 Tage
- In 64% der Meldungen waren Mädchen betroffen
- In 2021 ist ein besonders hoher Anstieg in der Altersgruppe der 14-17 jährigen zu beobachten



1.5 Kindeswohlgefährdungen im Zeitverlauf

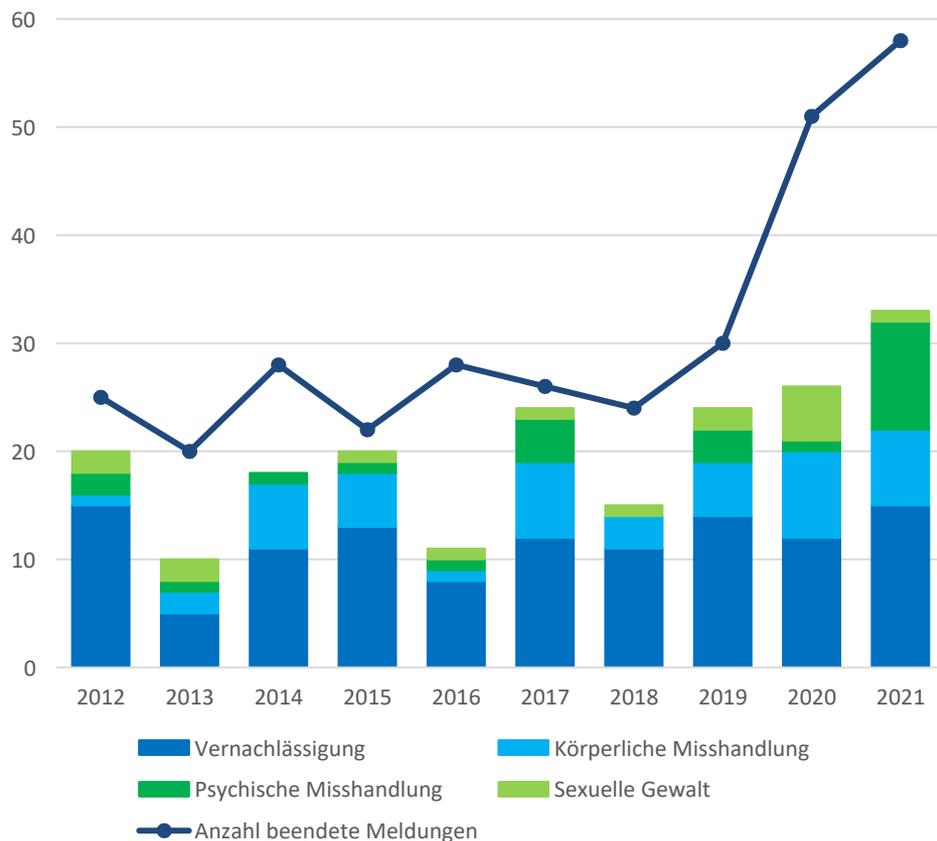


- Anstieg der KWG Meldungen liegt deutlich über dem Landestrend
- Aber: Erfassungssystematik wurde 2018 geändert
- Meldungsqualität hat durch Austausch mit Einrichtungen und standardisierte Fragen im Bürgerkontakt zugenommen



1.5 Kindeswohlgefährdungen

Festgestellte Gefährdungen bei Verdacht auf KWG



- In 2021 besonders hoher Anstieg der festgestellten psych. Misshandlung
- Großer Anteil an unbegründeten Meldungen



1.6 Inobhutnahmen

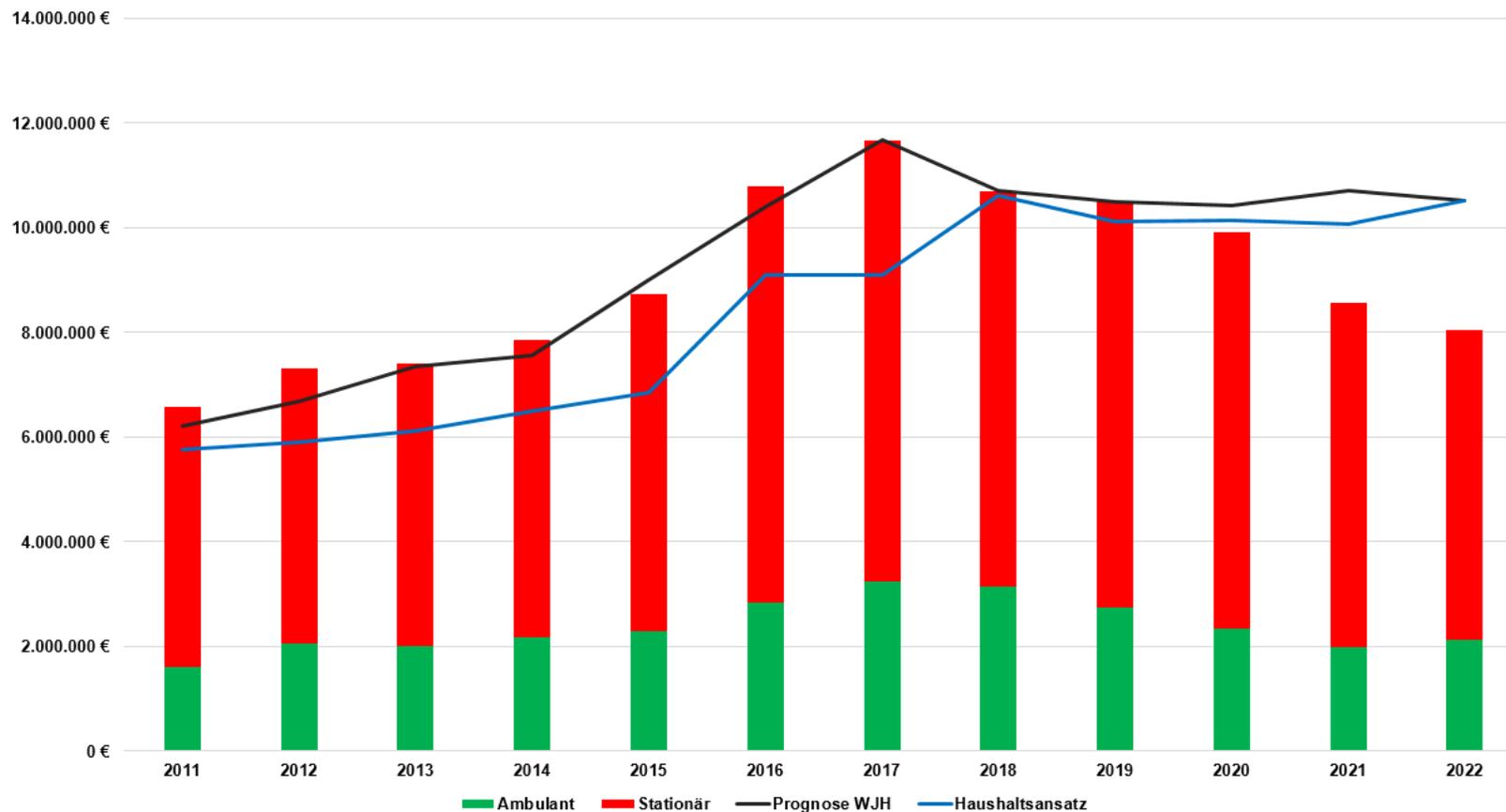
	2021	2020
neue InO	19	4
davon nach KWG-Meldung	10	3
beendete InO	15	6
Ø Verweildauer (Tage)	12	16

- Erfassungssystematik wurde 2021 an den Empfehlungen des Landesjugendamtes angepasst
- Hauptsächlich mussten 14-17 jährige Mädchen in Obhut genommen werden.



2. Finanzmonitoring

Kostenentwicklung im Produktbereich 36 nach Haushaltsjahren





2. Finanzmonitoring

Durchschnittliche Kosten je Fall pro Monat

Ambulante Hilfen zur Erziehung

	2020	2021	2022
sonstige ambulante Hilfen zur Erziehung / Soziale Gruppenarbeit §§ 27, 29 SGB VIII	634,00 €	327,00 €	405,00 €
Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII	465,00 €	284,00 €	393,00 €
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII	937,00 €	448,00 €	626,00 €
Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII Volljährige	559,00 €	116,00 €	126,00 €
Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII Minderjährige	918,00 €	605,00 €	1.153,00 €

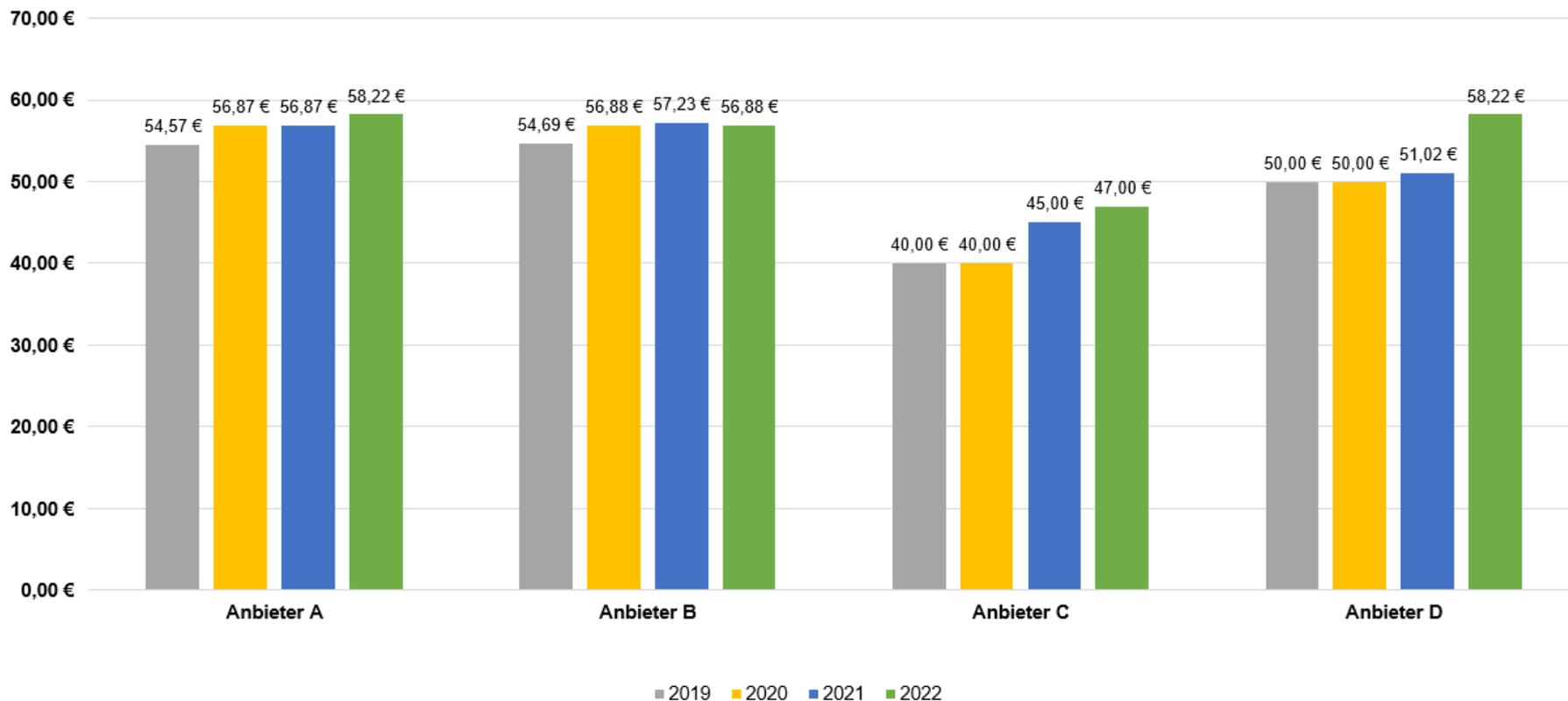
Stationäre Hilfen zur Erziehung

Heimpflege Minderjährige § 34 SGB VIII	4.081,00 €	4.358,00 €	4.159,00 €
INSPE Maßnahmen § 35 SGB VIII	6.212,00 €	6.678,00 €	6.587,00 €
Vater-Mutter-Kind Unterbringung § 19 SGB VIII	5.424,00 €	4.592,00 €	5.749,00 €
Tagesheimgruppen § 32 SGB VIII	2.186,00 €	1.922,00 €	2.619,00 €
Betreutes wohnen Minderjährige §§ 34 u. 35 SGB VIII	6.168,00 €	0,00 €	2.132,00 €
Eingliederungshilfe Minderjährige teil-/stationär § 35 a SGB VIII	6.604,00 €	6.753,00 €	7.482,00 €
Heimpflege Volljährige §§ 34 / 41 SGB VIII	2.874,00 €	0,00 €	0,00 €
INSPE Maßnahmen Volljährige §§ 35, 41 SGB VIII	3.001,00 €	6.520,00 €	0,00 €
Betreutes Wohnen Volljährige § 34 / 41 SGB VIII	2.287,00 €	1.892,00 €	1.484,00 €
Eingliederungshilfe Volljährige stationär § 35a / 41 SGB VIII	0,00 €	0,00 €	3.527,00 €
Inobhutnahme § 42 SGB VIII	1.056,00 €	918,00 €	278,00 €
UMA § 42a SGB VIII	1.982,00 €	2.004,00 €	1.849,00 €
Familienpflege Minderjährige § 33 SGB VIII	1.524,00 €	1.515,00 €	1.395,00 €
Familienpflege Volljährige § 33 / 41 SGB VIII	1.086,00 €	1.058,00 €	786,00 €



2. Finanzmonitoring

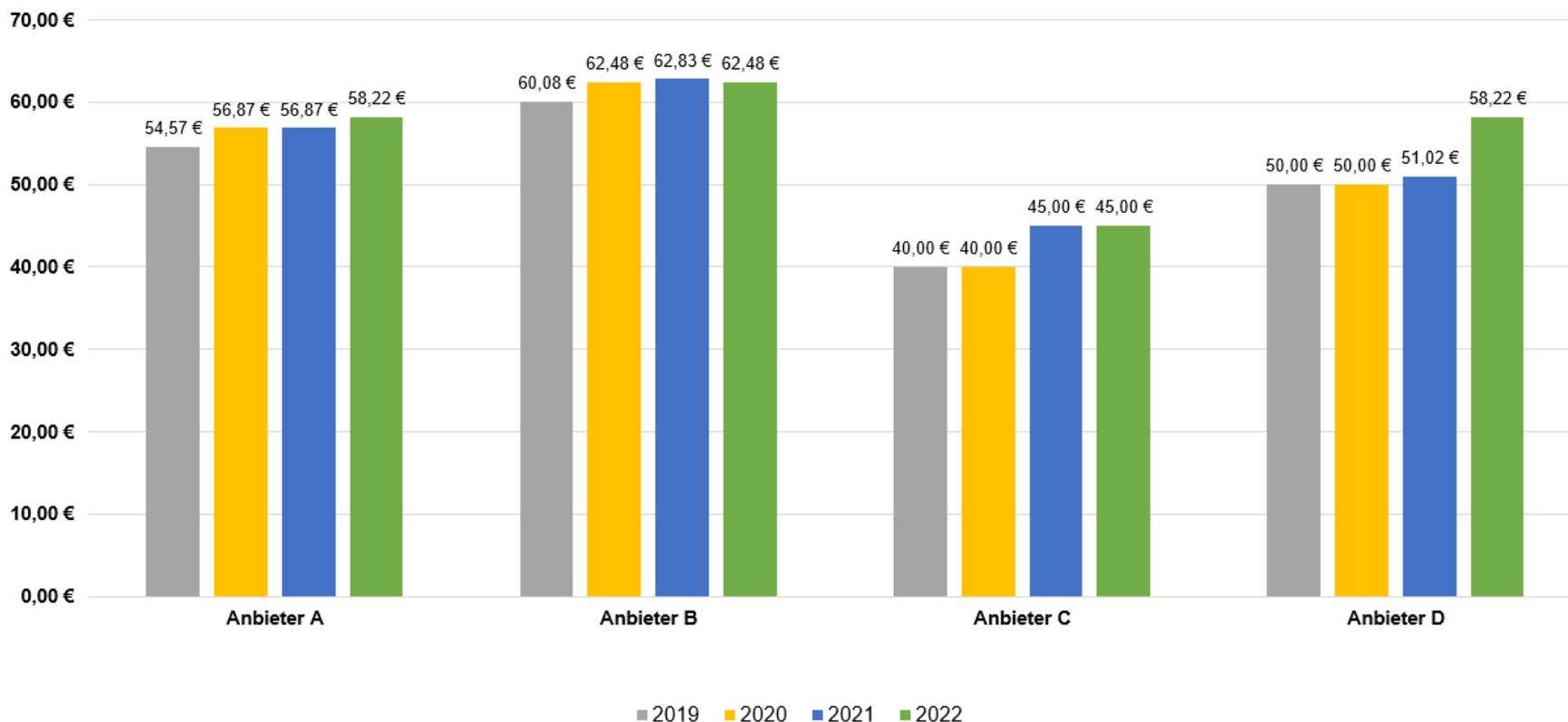
Kostensteigerung Stundensatz § 30 SGB VIII





2. Finanzmonitoring

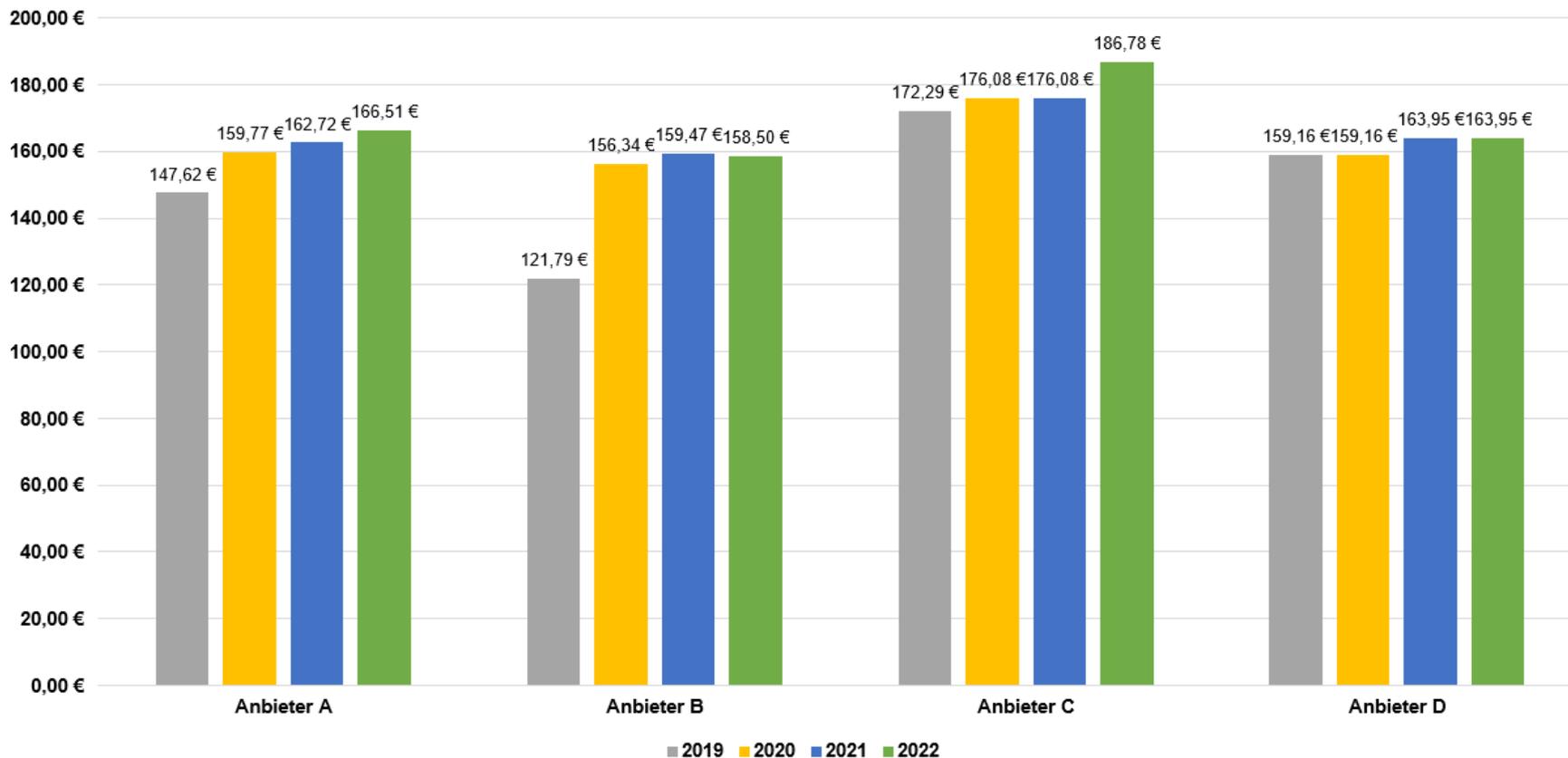
Kostensteigerung Stundensatz § 31 SGB VIII





2. Finanzmonitoring

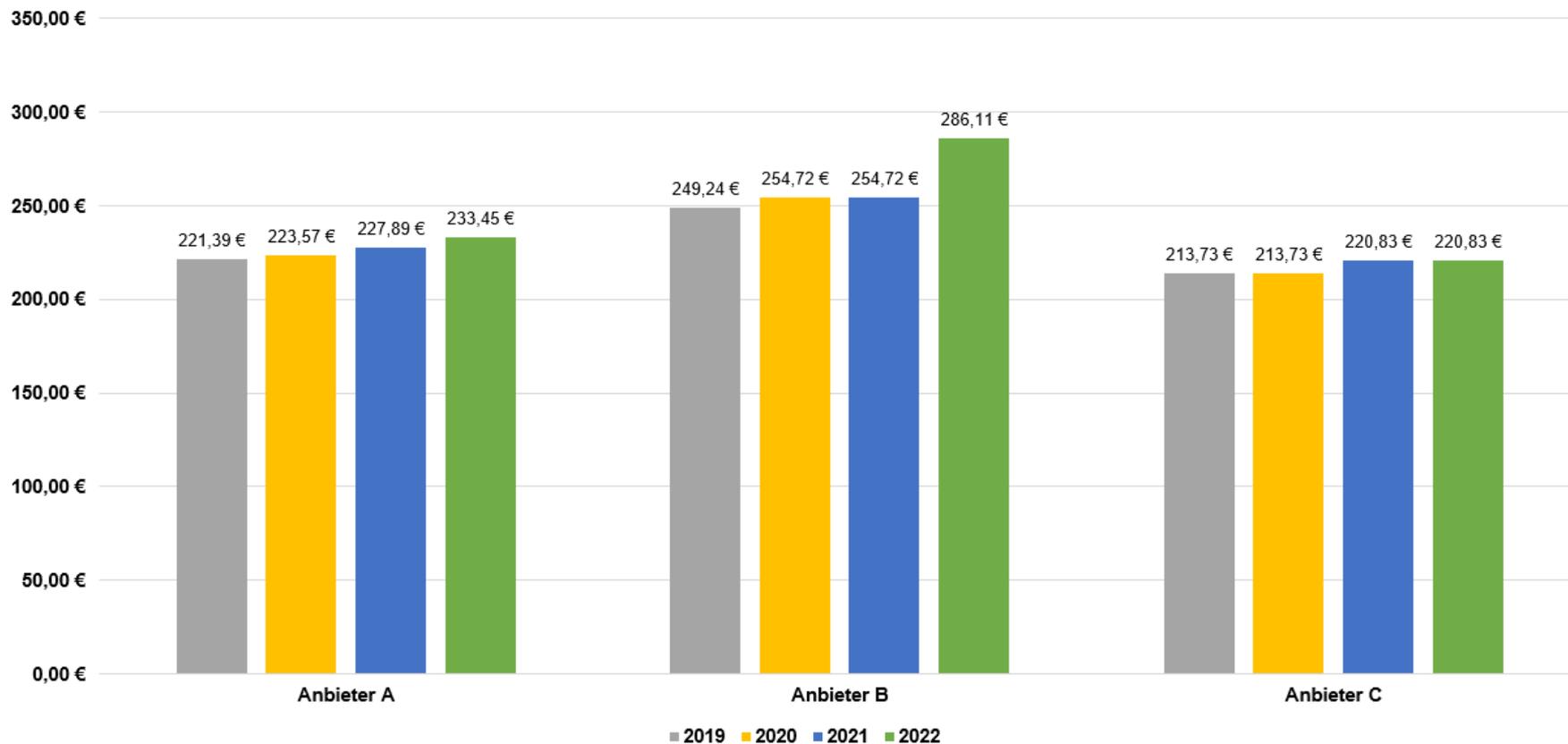
Kostensteigerung Tagessatz § 34 SGB VIII





2. Finanzmonitoring

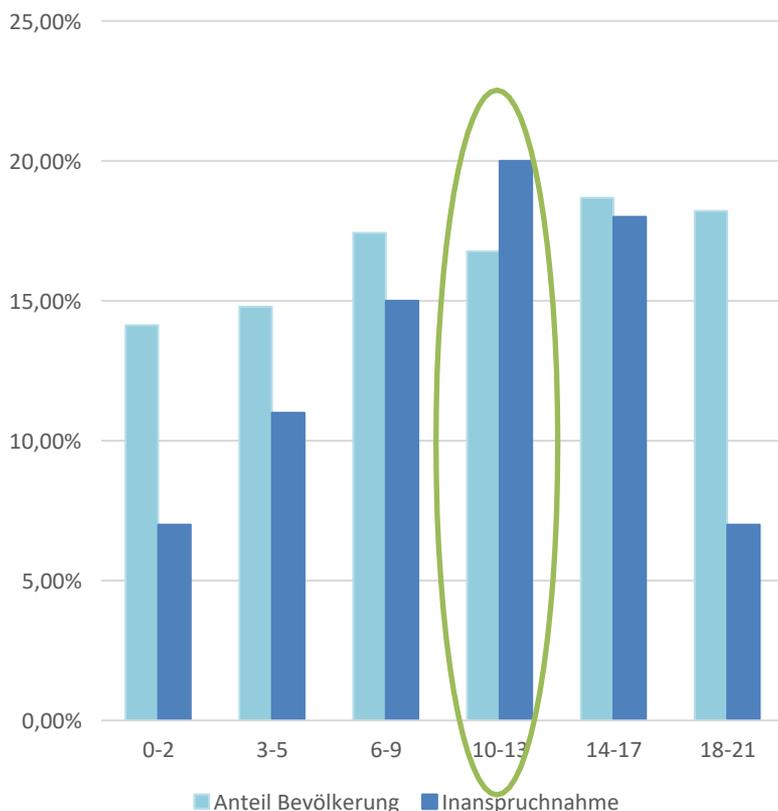
Kostensteigerung Tagessatz § 35 SGB VIII





3. Sozialraumdaten - gesamtstädtisch

Anteil Bevölkerung und Hilfen

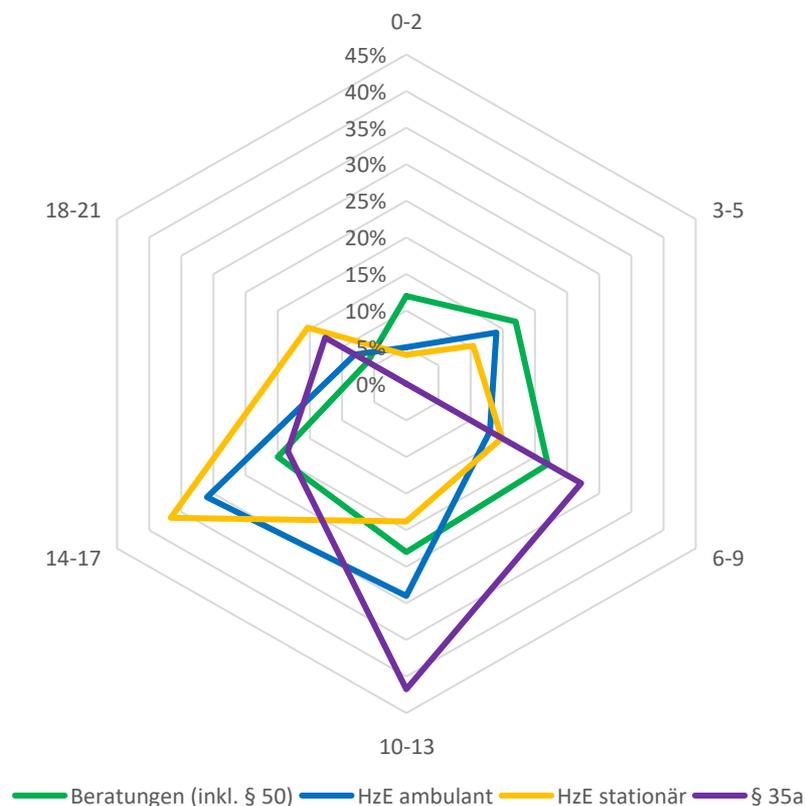


- Zum 31.12.2021 lebten insgesamt 6.788 junge Menschen im Alter von 0 bis 21 Jahren in der Stadt Voerde.
- Den größten Anteil bildeten die Altersgruppen 14- bis 17-Jährigen und 18- bis 21-Jährigen.
- Den größten Anteil der Hilfeempfänger bildete die Altersgruppe 10- bis 13-Jährige (grün markiert), gefolgt von der Altersgruppe 14- bis 17-Jährige.



3. Sozialraumdaten - gesamtstädtisch

Anteil an Hilfen nach Alter

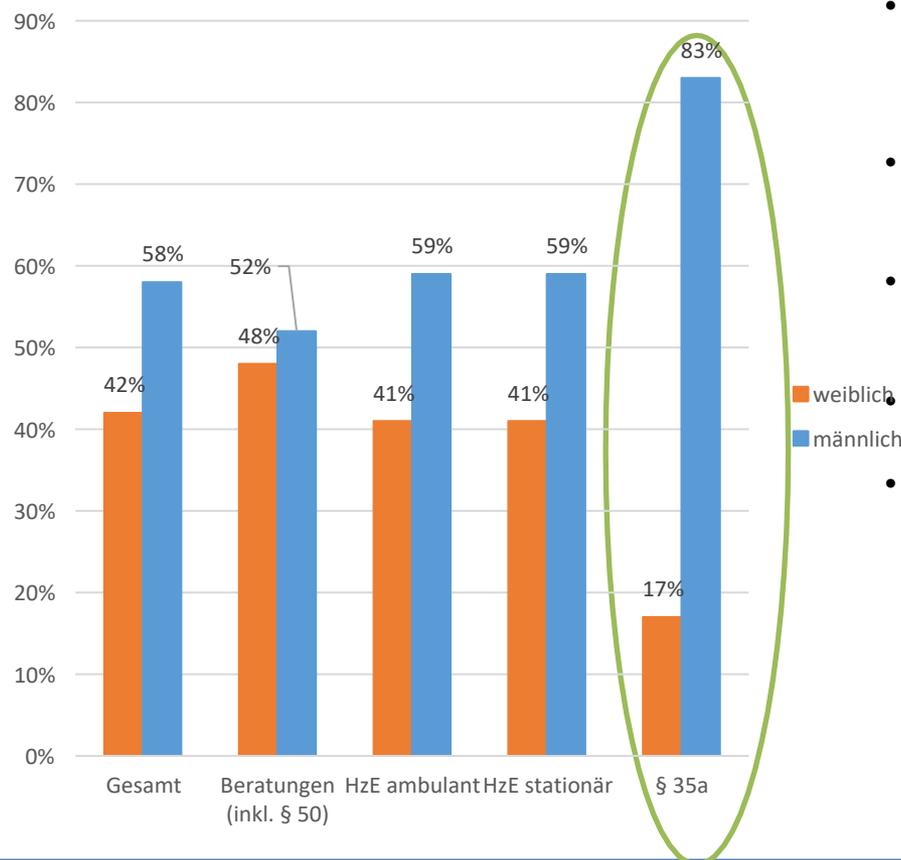


- Die Beratungen verteilen sich auf alle Altersgruppen relativ gleichmäßig, bis auf die Gruppe der 18- bis 21-Jährigen.
- Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung waren vor allem die Altersgruppen 14- bis 17-Jahre und 10- bis 13-Jahre zu finden.
- Bei den stationären Hilfen zur Erziehung war es mit deutlichem Abstand die Altersgruppe 14- bis 17-Jahre. Hier waren in Bezug auf die Heimunterbringung, § 34, insbesondere Mädchen (67%) betroffen.
- Bei den Eingliederungshilfen nach § 35a waren vor allem die Altersgruppen 10- bis 13-Jahre und 6- bis 9-Jahre zu finden.



3. Sozialraumdaten - gesamtstädtisch

Anteile an Hilfen nach Geschlecht

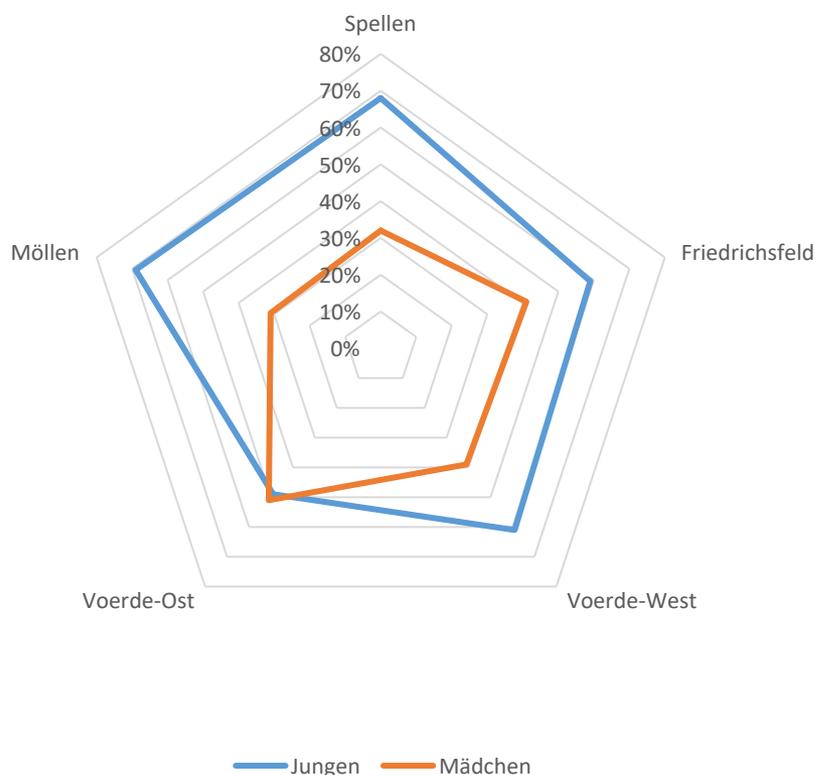


- Zum 31.12.2021 lebten insgesamt 3.497 Jungen und 3.291 Mädchen im Alter von 0 bis 21 Jahren in der Stadt Voerde. Deren Anteile betragen 52% Jungen und 48% Mädchen.
- Der Anteil der Jungen (58%) bei der Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung (inkl. Beratung) war insgesamt höher als der Anteil der Mädchen (42%).
- Bei der Inanspruchnahme von Beratungen lagen die Anteile der Mädchen und Jungen in etwa auf gleicher Höhe.
- Bei allen anderen Hilfeformen lagen die Anteile der Jungen immer über den der Mädchen.
- Die deutlichste Abweichung zeigte sich bei den Eingliederungshilfen nach § 35a, hier lag der Anteil der Jungen bei 83%. Insbesondere Eingliederungshilfen in der Schule wurden fast ausschließlich bei Jungen (93%) gewährt. Lediglich bei den 18- bis 21-Jährigen, die Eingliederungshilfen nach § 35a erhalten, waren es mehr Mädchen (77%).



3. Sozialraumdaten - stadtteilbezogen

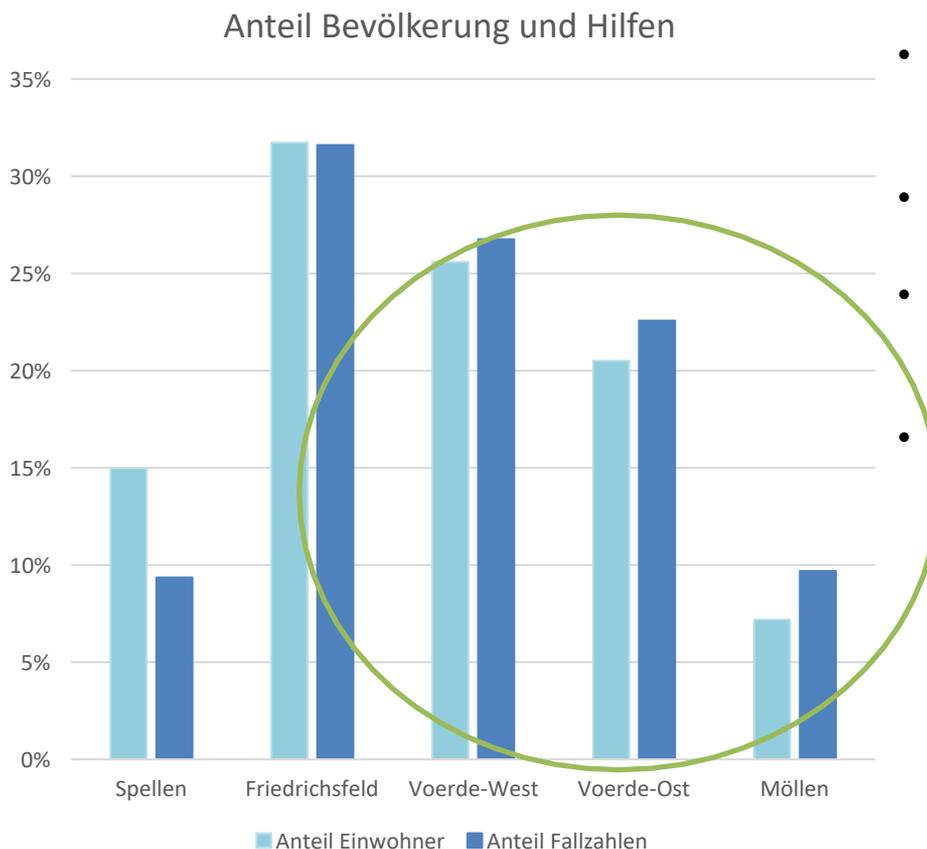
Anteil an Hilfen nach Geschlecht



- In den Bezirken Spellen, Voerde-West und Möllen lagen die Anteile der Inanspruchnahme der Jungen teilweise deutlich über dem der Gesamtstadt (58%).
- Der Bezirk Voerde-Ost ist der einzige der bei der Inanspruchnahme der Mädchen einen deutlich erhöhten Anteil aufweist. Die Bezirke Spellen und Möllen lagen mit ihren Anteilen deutlich unterhalb des gesamtstädtischen Anteils (42%).



3. Sozialraumdaten - stadtteilbezogen



- Im Bezirk Friedrichsfeld lagen die Anteile der Einwohner im Alter von 0- bis 21-Jahren und Fallzahlen (inkl. Beratungen) gleich auf.
- In allen anderen Bezirken weichen die Anteile der Einwohner und Fallzahlen voneinander ab.
- In drei von vier Bezirken (Voerde-West, Voerde-Ost und Möllen) war der Anteil der Fallzahlen im Verhältnis zu den Einwohnern erhöht.
- Im Bezirk Spellen war der Anteil der Fallzahlen im Verhältnis zu den Einwohnern deutlich niedriger.



3. Sozialraumdaten - stadtteilbezogen

Bezirk	Beratungen			amb. HzE			stat. HzE			§ 35a		
	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung
Spellen	37	8%	3%	11	8%	1%	22	11%	2%	14	13%	1%
Friedrichsfeld	142	32%	6%	53	36%	2%	65	31%	3%	27	26%	1%
Voerde-West	127	28%	6%	34	23%	2%	55	27%	3%	27	26%	2%
Voerde-Ost	104	23%	5%	23	16%	2%	51	25%	4%	27	26%	2%
Möllen	39	9%	7%	25	17%	5%	14	7%	2%	10	10%	2%

Bezirk	Beratungen			amb. HzE			stat. HzE			§ 35a		
	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung	absolut	in %	Anteil altersgleiche Bevölkerung
Spellen	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig
Friedrichsfeld	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	niedrig
Voerde-West	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel
Voerde-Ost	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch	mittel
Möllen	niedrig	niedrig	hoch	mittel	mittel	hoch	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	mittel



4. Register

Die Beratungsleistungen stellen sich den Fragen der allgemeinen Beratung zu Kindheit, Jugend, Familie und Erziehung (§ 16 SGB VIII), Fragen zu Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und der Umgangsberatung (§18 SGB VIII) und der Beratungshilfe im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII).

Des Weiteren unterscheidet das Fachcontrolling in ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, sowie der ambulanten Eingliederungshilfe, der Eingliederungshilfe in der Schule und der stationären Eingliederungshilfe. Rechtsgrundlage für die Eingliederungshilfe ist der § 35a SGB VIII.

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung zählen die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), sowie sonstige Hilfen zur Erziehung (§ 27 II SGB VIII).

Erziehungsbeistandschaft:

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Die Hilfe richtet sich somit in erster Linie gezielt an ein/einen Kind/Jugendlichen einer Familie und nicht an das gesamte Familiensystem

Sozialpädagogische Familienhilfe:

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen sowie Strukturen in der Haushaltsführung und dem Umgang mit den finanziellen Mitteln unterstützen. Sie folgt dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe und orientiert sich hierbei an den Ressourcen und Potentialen der Familienmitglieder. . Sie ist in der Regel auf längere Dauer (1-2 Jahre) angelegt.



Sonstige Hilfen zur Erziehung

Die sonstigen Hilfen zur Erziehung umfassen insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

Pädagogische Lernhilfe (PLH)

Ziel von Pädagogischer Lernhilfe ist eine schulische Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen, welche aufgrund erzieherischer Defizite im Elternhaus dieser Hilfe bedürfen.

Unterstützende Familienhilfe (UFH)

Die Unterstützende Familienhilfe ist eine ambulante erzieherische Hilfe, welche sich an zumeist Multiproblemfamilien, bei denen keine oder kaum Veränderungsmöglichkeiten gesehen werden, richtet. Das familiäre System soll durch die Fachkraft stabilisiert werden, um die Familien in die Lage zu versetzen, ihr alltägliches Leben zu meistern und so letztendlich Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Die Hilfeausrichtung ist längerfristig ausgerichtet, weil es sich hierbei um eine die Ressourcen der Familie ergänzende Struktur handelt.

Aufsuchende Einzel-/Familietherapie

Die aufsuchende Familientherapie richtet sich an veränderungsbereite und veränderungsfähige Eltern und deren Kinder, welche einer intensiven therapeutischen Begleitung innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes bedürfen. Neben einer Diagnostik der familiären Notlage zielt diese Hilfeform auf eine eher kurzfristig angelegte therapeutische Arbeit ab, die in dieser Intensität und innerhalb des häuslichen Umfeldes durch die vorhandenen Beratungsstellen nicht geleistet werden kann. Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf dysfunktionale Beziehungsstrukturen im Familiensystem sowie der Veränderung. Die entsprechende Einzeltherapie richtet sich demnach nicht an ganze familiäre Systeme, sondern an anspruchsberechtigte junge Menschen.

Flexible, auf individuelle Hilfebedarfe ausgerichtete Hilfen

hierunter fassen sich die Hilfeformen zusammen, für die es standardmäßig keine passende Hilfeformzuschreibung gibt. Hier geht es im Wesentlichen um die Rekombination unterschiedlicher Hilfeansätze und Methoden.



Tagesgruppen

Die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Maßnahme ist ein teilstationäres Angebot, in der die Hilfeempfänger ihren Lebensmittelpunkt weiterhin in der Kernfamilie haben über Teile des Tages allerdings in einer Einrichtung betreut werden. Ziel der Maßnahme ist immer eine Verbesserung der häuslichen Situation. Vor dem Hintergrund werden Sie obwohl rechtlich als teilstationär bezeichnet fachlich eher als ambulante Erziehungshilfen betrachtet.

Heimerziehung:

Die Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um die Unterbringung und Erziehung eines jungen Menschen über Tag und Nacht in einer Einrichtung. Neben den klassischen Heimen erfolgt die Unterbringung in verschiedensten Wohnformen, wie z.B. Familienwohngruppen, Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, Erziehungsstellen, individualpädagogischen Wohnprojekten im In- und Ausland (§35 SGB VIII) etc.

Vollzeitpflege:

Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Unterbringung und Erziehung eines Minderjährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Hierbei handelt es sich insbesondere um ein Angebot was bei kleineren Kindern zum Tragen kommt, gewinnt aber auch zunehmend an Bedeutung bei älteren Kindern im Einzelfall.

Inobhutnahme:

Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Die Inobhutnahme soll das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherstellen, wenn die Eltern dies nicht können oder wollen. Gründe können sein: Gewalt, mangelnde Versorgung, sex. Missbrauch, Vernachlässigung, eskalierende Familienkonflikte etc.

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe grenzt die seelischen Behinderungen gem. § 35a SGB VIII gegenüber den geistigen und körperlichen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII ab. Unter dem Begriff seelische Behinderung wird in diesem Kontext verstanden, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihre Lebensalter typischen Zustand abweicht und dabei die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierbei kann es sich um unterschiedlichste seelische Störungsbilder handeln die eine Teilhabebeeinträchtigung bedingen könne. Entsprechend verbirgt sich hierhinter keine feste Hilfeform sondern eine auf die Aufhebung der Teilhabebeeinträchtigung ausgerichtete Hilfeleistung und kann sich sehr unterschiedlich ausgestalten. Die Eingliederungshilfe wird ambulant, stationär oder in der Schule (Integrationshilfe) erbracht. Für den ambulanten Bereich sind hier in erster Linie die seelischen Folgen bei sogenannten Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie u.a.), Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS), im Kontext extremer Hochbegabung zu benennen die sich seelisch bspw. in Form von Depressionen, Phobien, massiven Vermeidungsverhalten ausdrücken.